

Verordnung über das Naturdenkmal „Blutbuche am Forstgarten Partenstein“

Aufgrund von § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), i.V.m. Art. 9 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Main-Spessart als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 24 des gemeindefreien Gebietes „Partensteiner Forst“ wachsende Blutbuche wird unter der Bezeichnung „Blutbuche am Forstgarten Partenstein“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Zur Sicherung der Blutbuche wird auch die Umgebung in einem Radius von 8 m, gemessen ab Stammaußenkante, unter Schutz gestellt (Gesamtschutzfläche ca. 200 m²).
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1:1.000 eingetragen. Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Die in § 1 bezeichnete Blutbuche stellt wegen ihres ästhetisch herausragenden Wuchses eine wesentliche Bereicherung und Prägung des Landschaftsbildes dar. Es liegt deshalb ein öffentliches Interesse zu deren Schutz vor.

§ 3 Verbote

Es ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Main-Spessart -untere Naturschutzbehörde- das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ungestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen könnte.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Den Baum zu beschädigen, das Wurzelwerk zu verletzen oder sonst das Wachstum zu beeinträchtigen,
2. den Boden zu verdichten,
3. das Einbringen von Pflanzenschutzmitteln im geschützten Bereich,
4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
9. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
10. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
11. Gegenstände im Gelände zu lagern.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen
2. die zur Erhaltung des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken der Unterschutzstellung, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gelten Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG und § 67 BNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 69 BNatSchG i.V.m. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in § 3 aufgeführten Verbot zuwiderhandelt.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Gleichzeitig wird die im Amtsblatt des Landkreises Lohr am Main Nr. 49/1938 vom 07.11.1938 veröffentlichte Eintragung Nr. 23 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bezirk Lohr vom 25.10.1938 aufgehoben.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 04.11.2010

Schiebel
Landrat